



Stadtgemeinde 3150 Wilhelmsburg

Bezirk St. Pölten – NÖ - Postfach 5 - Telefon (02746) 2315-0 Fax: 2315 64

e-mail: stadtgemeinde@wilhelmsburg.gv.at

Zahl: 004-1/2020/St

Wilhelmsburg, 08.07.2020

Betrifft: 3. Gemeinderatssitzung des Jahres 2020.

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem 30.06.2020, im Volkshaus Wilhelmsburg - Festsaal, Bahnhofstraße 3.

Sitzungsbeginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.25 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Rudolf Ameisbichler

Vizebürgermeisterin Sabine Hippmann MAS

Stadträte:

STR Markus Berger, STR Dalibor Drinic, STR Peter Reitzner, STR Benjamin Steirer, STR Mag. Gert Dieterich MSc, STR Florian Hink, STR Markus Holzer

Gemeinderäte:

Martin Dullnigg, Elisabeth Höhenberger, Martina Kahri, Dominik Sassmann, Franz Schuhmeister, Mario Springer, Dieter Suetter, Teresa Suetter, Nina Buder, Johannes Aigelsreither, Tanja Berger, David Feichtinger, Sophie Hein, Martin Janker, Simon Obermayer, Susanne Schuster, Julia Bayrak, Bernhard Higer, Christian Brenner, Gerald Stiefsohn

Entschuldigt: -

Schriftführung: StADir. Thorsten Sassmann

Tagesordnung

1.) St;

Feststellung der Beschlussfähigkeit.

2.) St;

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der letzten Sitzung.

3.) PZ.: 652/20/St;

Kleinregion Traisen-Gölsental – Grundsatzbeschluss zur Annahme des Kleinregionalen Entwicklungskonzeptes in Form der ersten in Niederösterreich durchgeführten „Regionalen Agenda 21“ der Kleinregion Traisen-Gölsental sowie die Teilnahme am Umsetzungsprojekt zum „Touristischen Leitsystem Traisen-Gölsental“.

- 4.) PZ.: 2654/19/St;
Kleinregion Traisen-Gölsental – Grundsatzbeschluss „Förderung Regionsmagazin“ – nachträgliche Beschlussfassung.
- 5.) Bau;
Liegenschaftsangelegenheiten.
- 6.) St;
Elektrohaus – Vorlage des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2019.
- 7.) St;
Gratulationen – Vergabe von Wilhelmsburg-Gutscheinen.
- 8.) St;
Personalangelegenheiten.
- 9.) St;
Ansuchen um Wirtschaftsförderung WWW.
- 10.) St;
Wirtschaftsförderung WWW - neue Richtlinien, Ergänzung zur bestehenden Gewerbeförderung-Leerstehungsförderung.
- 11.) PZ: 1506/20/Bau;
Aufbahnhalle – Abschluss eines Wartungsvertrages für die Wärmepumpe.
- 12.) Hs;
Beschlussfassung der neuen Friedhofsordnung 2020.
- 13.) PZ: 421/20/St;
Regio Wall Wirtschaftspaket - nachträgliche Beschlussfassung für Einschaltungen aus dem Jahre 2019, außerplanmäßige Ausgabe.
- 14.) PZ: 1861/20/Hs;
Neuer Friedhof - Asphaltierung eines Teilbereichs (neuer verbreiteter Weg beim Soldatenfriedhof), Auftragsvergabe.
- 15.) St;
Wohnungsvergaben.
- 16.) Bau;
Raumordnung – Änderung des Bebauungsplanes.
- 17.) PZ: 845/20/Bau;
Straßenangelegenheiten – Auftragsvergabe Brücke Siedlung Pömmern.
- 18.) PZ: 858/20/Bau;
Güterwege - Kostenbeteiligung Sanierung privater Güterweg Altenburg.
- 19.) Bau;
Musikschule – Abänderung der Musikschultarife ab 01.09.2020.

20.) Bau;
Parkbad – Abänderung des Pachtvertrages.

21.) ÖA;
Zeitung „Wümschburg für alle“ – Vertragskündigung.

Protokoll

Herr Bürgermeister Rudolf Ameisbichler begrüßt die die Damen und Herren des Gemeinderates und stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß unter Anschluss der Tagesordnung eingeladen wurde.

Der Tagesordnungspunkt 8 wird vom Vorsitzenden gemäß § 47 Abs. 3 NÖ GO 1973 in die nicht-öffentliche Sitzung verwiesen.

Die Tagesordnungspunkte 12 und 20 werden vom Bürgermeister gem. § 46 Abs. 2 NÖ GO 1973 abgesetzt.

Berichterstatter und Antragsteller Bürgermeister Rudolf Ameisbichler

1.) St;

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Herr Bürgermeister Rudolf Ameisbichler stellt die Beschlussfähigkeit gem. § 48 Abs. 1 NÖ GO 1973 fest. Der Gemeinderat zählt 29 Mitglieder, anwesend sind 29, die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

2.) St;

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der letzten Sitzung vom 28.05.2020.

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben, dieses gilt somit gem. § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 als genehmigt.

3.) PZ.: 652/20/St;

Kleinregion Traisen-Gölsental – Grundsatzbeschluss zur Annahme des Kleinregionalen Entwicklungskonzeptes in Form der ersten in Niederösterreich durchgeführten „Regionalen Agenda 21“ der Kleinregion Traisen-Gölsental sowie die Teilnahme am Umsetzungsprojekt zum „Touristischen Leitsystem Traisen-Gölsental“.

Der Bürgermeister verweist diesbezüglich auf die Präsentation vom 08.06.2020 durch Herrn Ing. Mag. (FH) Roland Beck (Geschäftsführer Traisen-Gölsental Regionalentwicklung GmbH., Kleinregionsmanager Traisen-Gölsental) und beantragt nachfolgende Beschlussfassungen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wilhelmsburg

- nimmt die formulierten, sowie präsentierten Ziele und Maßnahmen auf den Seiten 79 bis 111 des vorliegenden Kleinregionalen Entwicklungskonzeptes „Zukunft Traisen-Gölsental – Strategie, Regionale Agenda 21 Traisen-Gölsental“ als Grundlage für die kleinregionale Zusammenarbeit an und stimmt der Umsetzung dieser zu.
- stimmt der laufenden Aktualisierung der Strategie und der laufenden Abstimmung der thematischen Entwicklungsvorstellungen zu. Dies soll im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeit im Verein Region Traisen-Gölsental als Trägerorganisation der Kleinregion weiterhin erfolgen, in welchen der Bürgermeister in den Vorstand entsendet ist.
- beschließt die Teilnahme am Umsetzungsprojekt zum „Touristischen Leitsystem Traisen-Gölsental“. Zur Umsetzung der flächendeckenden Regions- und Gemeindeeintrittsportale wird

dem Verein Region Traisen-Gölsental, mit Sitz in 3180 Lilienfeld, Dörfelstraße 4 eine Förderung von bis zu € 5.900,00 gewährt. Ein Ansuchen um Auszahlung in der tatsächlich notwendigen Höhe ist nach Abschluss der Arbeiten an die Gemeinde zu senden. Weiters will die Gemeinde die Möglichkeit der Umsetzung von Infopoints und eines Ortsleitsystems im Rahmen dieses 50%igen Förderprojektes wahrnehmen und ersucht um Abklärung der Details.

Wortmeldung: STR Mag. Gert Dieterich MSc
Einstimmigkeit.

4.) PZ.: 2654/19/St;

Kleinregion Traisen-Gölsental – Grundsatzbeschluss „Förderung Regionsmagazin“ – nachträgliche Beschlussfassung.

Wie in der Vorstandssitzung am 28.03.2019 des Vereins Region Traisen-Gölsental (Kleinregion Traisen-Gölsental) beschlossen, soll in den kommenden drei Jahren, jährlich ein Regionsmagazin in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden erstellt und an jeden Haushalt in der Kleinregion verteilt werden. Laut Aufteilungsvorschlag beantragt der Bürgermeister die nachträgliche Beschlussfassung zur Gewährung einer jährlichen Förderung in der Höhe von € 3.632,77 an den Verein Region Traisen-Gölsental mit Sitz in 3180 Lilienfeld, Dörfelstraße 4. Diese jährliche Förderung soll bis inkl. 2021 erfolgen und so die geplanten drei Ausgaben ermöglichen. Etwaige Steigerungen der Förderhöhe von jährlich bis zu 5% sind möglich.

Einstimmigkeit.

5.) Bau;

Liegenschaftsangelegenheiten.

- Verkauf Grundstück Kompostierungsanlage an Schmidt Franz, Wilhelmsburg, Altenburg 22/2. Herr Bürgermeister Rudolf Ameisbichler erläutert ausführlich den vorliegenden Entwurf des Kaufvertrages (Beilage 1), erstellt vom Öffentlichen Notariat Krug & Sattler, 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 21, Kaufgegenstand Gst. 881 EZ 312 KG Wilhelmsburg zum vereinbarten Kaufpreis von € 31.794,00 – abzüglich Vorfinanzierung von Instandhaltungskosten € 15.808,36 – Restkaufpreis € 15.985,64.
Dem Grundstücksverkauf bzw. dem Kaufvertrag wird einstimmig zugestimmt.
- Aufschließung ehem. Union-Platz – Bestandsvermessung und Teilung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen KG Wilhelmsburg und KG Wegbach aufgrund der erweiterten Vermessungsleistungen Radweg/JET unter Berücksichtigung der Vorleistungen – der Bürgermeister beantragt die Auftragsvergabe an die Vermessung Dipl. Ing. Paul Thurner, 3100 St. Pölten, Schillerplatz 3, zum Angebotspreis von € 5.988,00 inkl. MwSt.
Einstimmigkeit.

6.) St;

Elektrohaus – Vorlage des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2019.

Der Bürgermeister erläutert die wesentlichen Finanzdaten des von der Steuerberatungskanzlei BKS GmbH & Co KG, 3150 Wilhelmsburg, Untere Hauptstraße 10, erstellten Jahresabschlusses für den Betrieb gewerblicher Art der Stadtgemeinde Wilhelmsburg.

Der Jahresabschluss 2019 weist bei steuerpflichtigen Umsätzen in der Höhe von € 846.771,68 einen Jahresverlust in der Höhe von € 34.332,32 aus.

Der Jahresabschlussbericht wird zur Kenntnis genommen.

7.) St;

Gratulationen – Vergabe von Wilhelmsburg-Gutscheinen.

Herr Bürgermeister Rudolf Ameisbichler beantragt, dass für künftige Gratulationen betr. Goldene/Diamantene Hochzeit bzw. 100. Geburtstag Wilhelmsburg-Gutscheine in der Höhe von € 100,00 pro Person vergeben werden sollen (bisher Golddukat).

Einstimmigkeit.

8.) nichtöffentlicher Sitzungsteil;

Berichterstatter und Antragsteller STR Mag. Gert Dieterich MSc

9.) St;

Ansuchen um Wirtschaftsförderung WWW – der Referent beantragt die Auszahlung des Förderbetrages für 2020 (1. Jahr 60%) an Bibiana Holland – CupBibino, Wilhelmsburg, Bahnhofstraße 4, in der Höhe von € 7.200,00.

Einstimmigkeit.

Gemäß GR-Grundsatzbeschluss vom 26.09.2019 werden die folgenden Förderjahre (2. Jahr - 15 %, 3. u. 4. Jahr - 10 %, 5. Jahr - 5 %) automatisch ausbezahlt.

10.) St;

Wirtschaftsförderung WWW – Herr STR Mag. Gert Dieterich MSc beantragt nachfolgende Ergänzungen für die Richtlinien zur bestehenden Gewerbeförderung-Leerstehungsförderung:

- 1) Geschäftsflächen werden bis maximal 200 m² gefördert.
- 2) Die Gewerbebetriebe dürfen maximal 10 Personen beschäftigen.
- 3) Als Betriebsstandort kann gefördert werden: Bahnhofstraße, Untere Hauptstraße, Penknergasse, Schulgasse, Ringmauer, Neidhartstraße, Schießstattstraße, Kirchengasse, Hauptplatz, Hammergasse, Obere Hauptstraße, Färbergasse, Mühlgasse, Kreisbacher Straße bis Bahnhof, Lilienfelder Straße bis B 20 Ampelkreuzung.
Sollten Betriebe sich außerhalb ansiedeln wollen, so ist hier ein gesondertes Ansuchen notwendig und wird zur Entscheidung den Gremien vorgelegt.
- 4) Es muss ein bisher leerstehendes Geschäftslokal oder eine Gewerbeimmobilie neu vermietet werden.
- 5) Der neue Mietvertrag muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden.
- 6) Vor Unterzeichnung des Mietvertrages oder unmittelbar danach muss mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen werden.
- 7) Der Quadratmeterpreis wird in einer Höhe von maximal € 6,50 (excl. MwSt., excl. Betriebskosten) abgegolten.
- 8) Die Gemeinde unterstützt im ersten Jahr 60%, im zweiten Jahr 15% im dritten und vierten Jahr 10% und im fünften Jahr 5% des Mietpreises (Netto).
- 9) An Förderunterlagen sind beizubringen: Mietvertragskopie, Nachweis der Mietzahlungen für das abgelaufene Jahr (bitte hier als AnsucherIn auf den Datenschutz achten).

Nicht gefördert werden Lagerstätten und Lagerhallen.

Einstimmigkeit.

11.) PZ: 1506/20/Bau;

Aufbahnungshalle – der Referent beantragt den Abschluss eines Wartungsvertrages für die Wärmepumpe der Aufbahnungshalle bei der Fa. Kollar GmbH. 3180 Lilienfeld, Utzgasse 4.

Der Wartungsvertrag beinhaltet Vollgarantie-Verlängerung auf 5 Jahre, Preisstabilität für 5 Jahre usw., die Kosten dafür belaufen sich auf € 261,60 jährlich pro Wartung.

Einstimmigkeit.

12.) abgesetzt;

13.) PZ: 421/20/St;

Regio Wall Wirtschaftspaket - Herr STR Mag. Gert Dieterich MSc berichtet, dass von der Fa. Regio Wall GmbH., Wilhelmsburg, Flesch-Platz 1, für Einschaltungen aus dem Jahre 2019 eine Rechnung in der Höhe von € 175,00 vorliegt.

Der Referent beantragt die nachträgliche Beschlussfassung der außerplanmäßigen Ausgabe – die Bedeckung erfolgt durch Einsparungen im eigenen Ressort.
Einstimmigkeit.

14.) PZ: 1861/20/Hs;

Neuer Friedhof - Asphaltierung eines Teilbereichs (neuer verbreiteter Weg beim Soldatenfriedhof), Auftragsvergabe.

Der Referent berichtet, dass von der Fa. Bauunternehmen Gruber GmbH., 3151 St. Georgen, Ochsenburger Straße 4, ein Kostenvoranschlag in der Höhe von € 6.016,80 inkl. MwSt. vorliegt. Diese Ausgabe ist nicht im Budget vorgesehen, kann jedoch über das Vorhaben „Asphaltierung Aufbahnhalle“ bedeckt werden.

Herr STR Mag. Gert Dieterich MSc beantragt die Zustimmung zur Auftragsvergabe – Einstimmigkeit.

Berichterstatter und Antragsteller STR Dalibor Drinic

15.) St;

Wohnungsvergabe – der Gemeinderat stimmt nachfolgenden Wohnungsvergaben einstimmig zu:

- Lilienfelder Straße 41/1/5 an Zeller Carina (ehem. Langgassner) ab 01.07.2020
- Conrad-Lester-Hof 5/5 an Sestovic Dalibor (ehem. Eckl) ab 01.09.2020

Berichterstatter und Antragsteller STR Florian Hink

16.) Bau;

Raumordnung – Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes.

Raumordnungsangelegenheiten – Änderung des Bebauungsplanes.

Herr STR Florian Hink berichtet den Mitgliedern des Gemeinderates, dass die Unterlagen zur beabsichtigten Abänderung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 24.9.2019 bis 5.11.2019 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt waren.

Während dieser Auflagefrist sind weder von Anrainern, Eigentümern oder sonstigen Bewohnern noch vom Amt der NÖ Landesregierung Stellungnahmen betreffend Bebauungsplan abgegeben worden. Im Zeitraum zwischen Auflage und Beschlussfassung hat es keine Änderungen der gesetzlichen Grundlagen nach dem NÖ Raumordnungsgesetz gegeben, sodass die Ausführungen des Entwurfes heute noch zutreffen.

Planung und Änderungsanlass zum aufgelegten Entwurf der Abänderung des Bebauungsplanes sowie die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik liegen in Schriftform bzw. in Form detaillierter planlicher Unterlagen vor und betreffen nachfolgende Änderungspunkte:

Änderung des Bebauungsplanes:

- a Streichung der „freien Anordnung der Gebäude“ und Festlegung von „offener Bauweise“.
- b Anpassung der Kenntlichmachung der Flächenwidmung.
 1. Anzengruberstraße/Blumgasse – Änderung von gekuppelter Bauweise auf offene oder gekuppelte Bauweise.
 2. Obere Hauptstraße – Änderung von Bauklasse II auf Bauklasse II, III.
 3. Lilienfelder Straße – Änderung der Baufluchtlinien von derzeit 6 m auf 2 m.

Änderung der Bauvorschriften:

1. Streichung des § 1 (Bebauungsplan)
Streichung des § 6 (Schlussbestimmungen).

2. Aktualisierung des Verweises auf die NÖ Bauordnung.
3. Änderung der Regelung über Werbeanlagen:
von maximal 6 m² Anzeigefläche
auf maximal 8,5 m² Anzeigefläche.

Der Gemeinderat erteilt dem nachfolgenden Verordnungstext die Zustimmung.

VERORDNUNG

- § 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan
- planlich für die Katastralgemeinden **Göblasbruck** und **Wilhelmsburg** sowie
 - textlich für den gesamten Geltungsbereich abgeändert.
- § 2 Die Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan 2005 werden wie folgt geändert:
1. Der § 1 (Bebauungsplan) wird gänzlich gestrichen.
 2. Im § 2 (Kleingaragen und Abstellplätze) Abs. (1) wird der Wortlaut „§ 69 Abs. 2 Z. 10 der NÖ Bauordnung 1996“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„§ 30 Abs. 2 Z. 10 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.“
§ 2 wird zu § 1
 3. § 3 wird zu § 2
 4. Im § 4 (Werbeeinrichtungen) Abs. (4) wird der Wortlaut „6 m²“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„8,5 m²“
§ 4 wird zu § 3
 5. § 5 wird zu § 4
 6. Der § 6 (Schlussbestimmungen) wird gänzlich gestrichen

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Die aufgrund der Verordnung geänderten Bebauungsbestimmungen lauten wie folgt:

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN 2005 (aktualisiert 2020)

- § 1 Kleingaragen und Abstellplätze
- (1) Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 10 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird die Anzahl von Stellplätzen auf privaten Abstellanlagen bei Wohngebäuden erhöht, und zwar auf 2 Stellplätze je Wohnung.
 - (2) Von der Bestimmung nach Abs. (1) kann abgewichen werden, wenn die Wohnung dem betreuten bzw. betreubaren Wohnen im Sinne der NÖ-Wohnbauförderung dient. In diesen Fällen ist 1 KFZ-Stellplatz je 60 m² Wohnnutzfläche zu errichten.
Die Abweichung von der Bestimmung nach Abs. (1) gilt für die Bestandsdauer der Wohnung im Sinne des betreuten bzw. betreubaren Wohnens.

(3) Die Kleingarage ist in einem Abstand von 6m zur Straßenfluchtlinie zu errichten. Die Einfriedung ist nur bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage zulässig.

§ 2 Einfriedungen

(1) Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Höhe von max. 1,50m nicht überschreiten, ausgenommen Tormauern und Lärmschutzwände.

(2) Entlang der Bundesstraße 20 ist die Errichtung von Lärmschutzwänden zulässig.

§ 3 Werbeeinrichtungen

(1) Werbeanlagen (Werbung für Betriebe und/oder Produkte abseits des Standortes der jeweiligen Erzeugungsstätte oder Handelseinrichtung) sind an den dafür vorgesehenen Standorten (siehe Anhang zur Verordnung) zulässig. Die Errichtung von Werbeanlagen auf anderen Standorten ist verboten.

(2) Werbeanlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass durch ihre Gestaltung keine Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes erfolgt.

(3) Durch Werbeanlagen darf die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

(4) Für Werbeanlagen gilt eine maximale Größe von 8,5 m² Anzeigefläche.

§ 4 Schutzzone

(1) Leitziel der gestalterischen Festsetzung ist es das Charakteristische des Stadtbildes (Ensembles und baukünstlerisch wertvolle Gebäude) von Wilhelmsburg zu erhalten.

(2) Neu-, Zu- und Umbauten sowie anzeigepflichtige Vorhaben sind zulässig, wenn diese sich in ihre Umgebung harmonisch einfügen.

(3) Die Verwendung von Gemeinschaftsantennen ist anzustreben. Die Antennen sind so anzuordnen, dass eine harmonische Einfügung in das Ortsbild gegeben ist.

Berichterstatter und Antragsteller STR Markus Holzer

17.) PZ: 845/20/Bau;

Straßenangelegenheiten – Auftragsvergabe Brücke Siedlung Pömmern.

Herr STR Markus Holzer berichtet, dass vom Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Herrn Dipl.Ing. Wolfgang Engel, 3100 St. Pölten, Heinrich-Schneidmadl-Straße 15/Top 0.04, eine Angebotsprüfung samt Vergabeempfehlung vorliegt.

Der Referent beantragt die Auftragsvergabe an den Billigstbieter, Fa. Alfred TREPKA GmbH, 3200 Ober-Grafendorf, Schulstrasse 11, zum Preis von € 256.213,24 inkl. MwSt. (Alternativangebot) - die Auftragsvergabe erfolgt in Abstimmung mit der Verfügbarkeit der finanziellen Möglichkeiten im Gemeindehaushalt.

Einstimmigkeit.

18.) PZ: 858/20/Bau;

Güterwege - Kostenbeteiligung Sanierung privater Güterweg Altenburg.

Der Referent berichtet, dass notwendige Sanierungsarbeiten im Bereich des privaten Güterweges Altenburg aufgrund massiver Schäden bei großen Teilstücken durch Grundbruch notwendig sind (Katastrophenschaden 2019). Seitens der Güterwegeabteilung des Landes NÖ (vertreten durch Herrn Stephan Karner) liegt eine Kostenschätzung in Höhe von ca. € 40.000,00 inkl. MwSt. vor.

Herr STR Markus Holzer stellt den Antrag um Kostenbeteiligung der Gemeinde in der Höhe von 20% der Gesamtkosten (€ 8.000,00) als Förderbeitrag. Die Ausgabe ist im Budget 2020 „Erhaltung“ vorgesehen.

Einstimmigkeit.

Berichterstatter und Antragsteller STR Peter Reitzner

19.) Bau;

Musikschule – Abänderung der Musikschartarife ab 01.09.2020.

Herr STR Peter Reitzner stellt den Entwurf der neuen Musikschartarife (Beilage 2) in Gegenüberstellung mit den Alttarifen vor. Die neuen Tarife, ausgearbeitet vom Leiter der Musikschule, Herrn Lukas Reckenzain, sollen ab dem Musikschuljahr 2020/2021 vorgeschrieben werden.

Wortmeldung: GR Tanja Berger.

Einstimmigkeit.

20.) abgesetzt;

Berichterstatter und Antragsteller STR Benjamin Steirer

21.) ÖA;

Zeitung „Wümschburg für alle“ – Vertragskündigung.

Herr STR Benjamin Steirer berichtet, dass der Vertrag mit der Fa. Henzl Media GmbH, 3151 St. Georgen, Ochsenburger Straße 2, aufgrund von Einsparungsmaßnahmen (Reduzierung der Auflage und der Seitenanzahl, usw.) mit sofortiger Wirkung gekündigt werden soll.

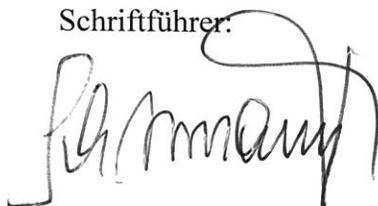
Seitens der Fa. Henzl Media GmbH wurde ein Alternativangebot gestellt – dies beinhaltet eine Abschlagszahlung in der Höhe von € 12.000,00 exkl. MwSt. und damit vorzeitige Auflösung und Freilassung der Stadtgemeinde aus der vom 15.02.2018 im Gemeinderat beschlossenen Vereinbarung.

Der Referent beantragt die Zustimmung des Gemeinderates zur Vertragskündigung.

Wortmeldung: GR Christian Brenner.

Einstimmigkeit.

Schriftführer:



Für den SPÖ-Klub:

Bürgermeister:



Für den ÖVP-Klub:

Für den FPÖ-Klub:

Die Grünen:

Je eine Ausfertigung erhalten:

1. SPÖ-Klub
2. ÖVP-Klub
3. FPÖ-Klub
4. Die Grünen
5. Stadtamt – Verwaltung (Rundlauf)
6. Versorgungsbetrieb

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Wilhelmsburg
ADR: Hauptpl. 13, Wilhelmsburg 3150
a Stand 1838 Eigentumsrecht
b gelöscht

***** C *****

1 a Stand 1883 3366/1937 3959/1937 2029/1964 2465/1964 4075/1964
4469/1964 4639/1964 4072/1978 2219/1981 3851/1989 1033/1996
6124/1997 4684/2009 4686/2009 5756/2009 4557/2011 4247/2013
DIENSTBARKEIT der Nutznießung an Gst 232/1 232/3
a) für die Häuser auf Gst 413/1 421/1 486 .32 481 .38 .39
.42 .49 .51 .52 .55 .56 .58 .62 .64 .65 .66 506/1 .72/2 .73
.76 .78 420 .85 .90 .91 .92 .94 .95 .96 .97 .98 .99 .105
.108 .111 .112 .113/1 .117 .118 .122 485 .125 .126 .127
.111 .113/1 .117 .118 .122 .12 .124 .125 .126 .127 .128
.129 .130 .131 .131 .132 .133 .134 .138 .139/1 .140 .141
zu je 1/96
b) für Haus auf Gst .86/1 zu 2/96
3 a 7805/1967 8435/2007
DIENSTBARKEIT der elektrischen Leitungsanlagen auf Gst
232/1 232/3 gem P 1 Dienstbarkeitsvertrag 1967-10-06 für
EVN Netz GmbH
4 a 4146/1969 4950/2000
DIENSTBARKEIT der Gasleitungen und technischen Anlagen auf
Gst 232/1 232/3 gem Pkt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag
1969-06-02 für EVN AG
5 a 2180/1979 4950/2000
DIENSTBARKEIT der Gasleitungen und technischen Anlagen auf
Gst 232/1 232/3 gem Pkt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag
1979-03-16 für EVN AG
6 a 7522/1985 4950/2000 1183/2018
DIENSTBARKEIT der Gasleitungen und technischen Anlagen gem
Pkt 1 und 2 Dienstbarkeitsvertrag 1985-10-29 auf Gst 881
884 für EVN AG

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 05.06.2020 15:39:40

Auf dem Grundstück 881 wurde im Jahr 1997 eine Kompostieranlage der Stadtgemeinde Wilhelmsburg errichtet und in der Folge beginnend mit 1997 bis heute ein entsprechender Pachtvertrag samt Kompostierungsvertrag mit jeweiligen Verlängerungen bis heute zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen. Kaufgegenstand bildet daher lediglich das vorgenannte Grundstück 881 samt Kompostierungsanlage.

II. Kaufvereinbarung:

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von Erstgenannter das im Punkt I. genannte Grundstück 881 samt Kompostierungsanlage, mit allen Rechten und Pflichten, allem rechtlichem und tatsächlichem

Zubehör und wie alles derzeit liegt und steht und den in der Natur befindlichen Marken und Grenzen, um den vereinbarten Kaufpreis von € 31.794,--, wobei bereits €15.808,36 als berichtigt gelten, zumal hier eine Vorfinanzierung von Instandhaltungskosten, die die Stadtgemeinde Wilhelmsburg getroffen hätte, bereits vom Käufer übernommen wurde. Somit verbleibt ein Restkaufpreis von € 15.985,64.

III. Kaufpreisberichtigung:

Der vorgenannte Restkaufpreis ist fällig mit Unterfertigung durch die letzte Vertragspartei. Auf eine jegliche weitere Sicherstellung wird einvernehmlich verzichtet.

IV. Übergabe und Übernahme:

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den rechtlichen und tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei mit Gefahr und Zufall, Vorteilen und Lasten, erfolgt am Tag der Vertragsunterfertigung. Als Verrechnungsstichtag für alle den Kaufgegenstand betreffenden Rechte und Vorteile sowie Lasten, Verpflichtungen und Kosten, gilt derselbe Tag.

V. Gewährleistung:

Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand mit Ausnahme der in C-LNR 6a eingetragenen Dienstbarkeit ansonsten vollkommen frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, Verbindlichkeiten oder Rechten Dritter, insbesondere von Bestand- und Benützungsrchten, ins Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

Die kaufende Partei bestätigt, vor der Kaufvereinbarung den Kaufgegenstand genau besichtigt und sich selbst über dessen Ausmaß, Lage und Zustand sowie dessen beabsichtigte Verwendbarkeit und dessen Wert informiert zu haben. Die verkaufende Partei haftet daher nicht für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Eignung oder ein bestimmtes Erträgnis des Kaufgegenstandes.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung nach den §§ 934, 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsobjektes bekannt sei und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen.

Die Parteien bestätigten, dass der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Gewährleistung die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Aufsandung:

Die verkaufende Partei erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages und ohne ihre weitere Einvernahme die vertragsgegenständlichen Grundstück 881 vom Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 312 Katastralgemeinde 19621 Wilhelmsburg unter Mitübertragung

6 a 7522/1985 4950/2000 1183/2018

DIENSTBARKEIT der Gasleitungen und technischen Anlagen gem

Pkt 1 und 2 Dienstbarkeitsvertrag 1985-10-29 auf Gst 881

884 für EVN AG

abgeschrieben, hiefür eine neue Einlagezahl in derselben Katastralgemeinde eröffnet und hierauf das Eigentumsrecht für Franz Schmidt, geboren am 26.05.1969, zur Gänze, einverleibt werden kann.

VII. Kosten und Gebühren:

Alle mit der Errichtung, Genehmigung und Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern werden von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen. Die kaufende Partei verpflichtet sich jedoch die Grunderwerbsteuer sowie gerichtliche Eintragungsgebühr allein zu tragen und erteilen beide Vertragsparteien dem Vertragsrichter Mag. Ferdinand Krug Auftrag und Vollmacht zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer. Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen den Vertragsverfasser sämtliche behördlichen Schriftstücke betreffend den Vertragsgegenstand in Empfang zu nehmen.

Die mit einer etwaigen eigenen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung der verkaufenden Partei sowie die mit der bedungenen Lastenfreistellung verbundenen Kosten und Abgaben, sowie die Immobilienertragssteuer hat die verkaufende Partei zu zahlen.

Die verkaufende Partei erteilt dem Vertragsrichter Mag. Ferdinand Krug Auftrag und Vollmacht zur Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer. Sie nimmt zur Kenntnis, dass eine Selbstberechnung bei Altvermögen nur pauschal im Sinne des § 30 Abs. 4 EStG erfolgt, jedoch im Rahmen der jährlichen Veranlagung ein Antrag auf Berechnung nach § 30 Abs. 3 EStG gestellt werden kann. Die verkaufende Partei verpflichtet sich weiters, sämtliche zur Berechnung der Immobilienertragsteuer nötigen Unterlagen sowie die errechnete ImmoEst-Vorauszahlung umgehend beim Vertragsrichter zu erlegen und nimmt außerdem zur Kenntnis, dass bei nicht fristgerechtem Erlag nicht nur die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer, sondern auch die der Grunderwerbsteuer für den zugrunde liegenden Kaufvertrag durch den Vertragsrichter zu unterbleiben hat.

VIII. Staatsbürgerschaftserklärung:

Die kaufende Partei erklärt an Eidesstatt österreichische Staatsbürgerin zu sein.

IX. Allgemeine Bestimmungen:

1. Alle in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten gehen auf die Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsparteien zur ungeteilten Hand über.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Sämtliche Vertragsteile erlegen diesen Original-Kaufvertrag und alle für dessen vereinbarungsgemäße grundbücherliche Durchführung notwendigen Urkunden, insbesondere all-fällige Rangordnungsbeschlüsse oder Löschungserklärungen, einseitig unwiderruflich beim Urkundenverfasser Notar Mag. Ferdinand Krug, welcher hiermit von allen Beteiligten gleichfalls einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages beauftragt wird.

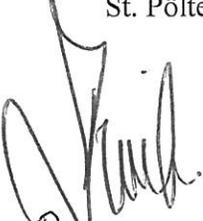
X. Ausfertigungen:

Dieser Kaufvertrag wird in einer für die kaufende Partei bestimmten Urschrift errichtet, von welcher die verkaufende Partei eine Kopie erhält.

Beilage:

Vereinbarung vom 10.3.2016

St. Pölten, am


Bürgermeister
Rudolf Arneisbichler




Stadtrat


Gemeinderat

Beschlossen in der Sitzung des
Gemeinderates vom: 30.06.2020


Gemeinderat

Öffentliche Notare
KRUG & SATTLER

3100 St. Pölten, Kremser Gasse 21
Telefon: 02742/35 43 10
Fax: 02742 / 35 43 10 - 77
E-Mail: notare@krug-sattler.at



Mag. Ferdinand Krug
öffentlicher Notar

Mag. Michaela Sattler
öffentliche Notarin

Mag. Carina Schletz
Notarsubstitutin
eingetragene Mediatorin

ZUSATZVEREINBARUNG

zum Kaufvertrag vom heutigen Tag

abgeschlossen zwischen Firma **Stadtgemeinde Wilhelmsburg**, 3150 Wilhelmsburg an der Traisen, Hauptplatz 13, als verkaufende Partei einerseits, und Herrn Franz **Schmidt**, geboren am 26.05.1969, 3150 Wilhelmsburg, Altenburg 22/2, als kaufende Partei andererseits, wie folgt:

Grundlage ist die Vereinbarung, abgeschlossen am 10.03.2016 zwischen Franz Schmidt, geb. am 26.05.1969 und der Stadtgemeinde Wilhelmsburg.

Folgende Abänderungen gelten als vereinbart:

Die kostenlose Übernahme und Entsorgung von Grasschnitt (Mähgut und Laub) von allen Wilhelmsburger Privathaushalten sowie der Stadtgemeinde Wilhelmsburg; diese kann solange aufrechterhalten werden, wie die gesetzlichen Bedingungen im derzeitigen Ausmaß gegeben sind.

Für die Sammlung und Verwertung der oben genannten Materialien gelten die Vorgaben des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten.

Die Regelung über die finanzielle Abgeltung der Annahmestunden erlischt mit sofortiger Wirkung, zumal die Stadtgemeinde Wilhelmsburg in Zukunft keinen Einfluss mehr auf die Gestaltung der Annahmestunden hat.

Alle weiteren Punkte aus diesem Vertrag bleiben weiterhin bestehen.

Der Kompostiervertrag aus dem Jahr 1998 (sowie deren Ergänzungen) sowie der Pachtvertrag verlieren mit Abschluss des Kaufvertrages ihre Gültigkeit. Die Kompostiervereinbarung wird in Zukunft zwischen dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten und Herrn Franz Schmidt, geboren am 26.05.1969 neu geregelt.



Der Bürgermeister:

Rudolf Amersbichler

Stadtrat

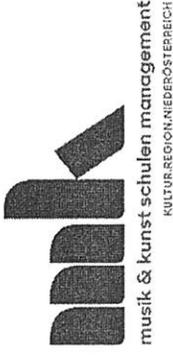
Gemeinderat

Gemeinderat

Beilage 2

musikschule wümschburg
 0650/8314794
 office@ms-wilhelmsburg.at
 Stadtpark 3 3150 Wilhelmsburg

KULTUR NIEDERÖSTERREICH



Musikschultarife

ab SJ 2020/21

Preis pro Monat

	Schüler	Schüler alt.	Erwachsene	Erw. alt
Ergänzungsfach wenn kein Hauptfach belegt wird (Chor, Miniband, Jugendorchester, Theorie, PopBand,...)	12,00 €		20,00 €	
Hauptfach 25 Minuten	44,00 €	€ 42,00	75,00 €	€ 63,00
Hauptfach 40 Minuten	63,00 €	€ 60,00	115,00 €	€ 90,00
Hauptfach 50 Minuten	75,00 €	€ 74,00	140,00 €	€ 115,00
2er Gruppe 40 Minuten (Schulgeld pro Schüler)	44,00 €	€ 42,00	75,00 €	€ 63,00
2er Gruppe 50 Minuten (Schulgeld pro Schüler)	56,00 €	€ 53,00	115,00 €	€ 75,00
3er Gruppe 50 Minuten (Schulgeld pro Schüler)	44,00 €	€ 42,00	75,00 €	€ 63,00
Musikalische Früherz./Musikalische Grundausbildung	25,00 €	€ 25,00		
Mimi's Musikwerkstatt	20,00 €	€ 20,00		
Instrumentenleihgebühr	15,00 €	€ 15,00	20,00 €	€ 20,00

Der Erwachsenentarif gilt für alle Schüler, die am Stichtag 30. Oktober des Schuljahres 24 Jahre oder älter sind
 Ermäßigungen für jedes weitere Kind/Hauptfach: 10% vom Schulgeld